12. Hat ein Mitglieb eines nicht rechtsfähigen Bereins gegen die Borstandsmitglieber, nachdem ihr Amt durch Zeitablauf beendigt ist, einen Rechtsauspruch darauf, daß sie eine Mitgliederversammlung zum Zwede der Neuwahl eines Borstandes einberufen?

BGB. §§ 54, 705, 709, 710, 713.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1911 i. S. D. (Rl.) M. u. Gen. (Bekl.). Rep V. 420/11.
 - I. Lanbgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

In dem Berliner Ortsvereine des Allgemeinen Deutschen Metallarbeiter-Berbandes waren 1908 Streitigkeiten über die Besetzung der Borstandsämter ausgebrochen. Zwei Generalversammlungen im Februar und im März hatten einen neuen Borstand gewählt. Die Zusammenderufung dieser Versammlungen aber war nicht ordnungsmäßig erfolgt, sodaß eine gültige Wahl nicht vorlag.

Im August 1909 erhob ein Mitglied des Bereins gegen den alten Borstand, bessen Amisdauer am 31. März 1908 abgelausen war, Rlage mit dem Antrage, ihn zu verurteilen, binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung "Neuwahl des Borstandes" ordnungsmäßig einzuberusen.

Die Rlage hatte in ber erften Instanz Erfolg, wurde aber vom Berufungsgerichte abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Revision bes Klägers zurückgewiesen, aus folgenden

Grunben:

Der Berusungsrichter gelangt . . . zur Abweisung der Klage, weil mit dem 31. März 1908 das Amt des bis zu diesem Tage gewählten bisherigen Vorstandes erloschen, der Borstand eines nicht rechtsfähigen Vereins nach Ablauf seines Amtes nicht mehr Vorstand und daher nicht mehr in der Lage sei, die dem Vorstande

obliegenden Funktionen, wie die Ginberufung einer Generalversamm= lung, auszuüben. Diefer Rechtsauffaffung ist beizutreten.

Die Bilbung eines Vereins, bessen Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist, hat zur notwendigen Voraussetzung, daß in einer Satzung ein Vorstand als leitendes Organ vorgesehen ist. Bgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 60 S. 98; Jur. Wochenschr. 1906. S. 452 Nr. 4.

Auf Bereine, die nicht rechtsfähig find, finden nach § 54 BBB. bie Borichriften über bie Gefellichaft Anwendung. Der Satung eines folden Bereins ift baber binfictlich ber Rechtsbeziehungen ber Bereinsmitglieber zueinander bie gleiche rechtliche Bedeutung beizumessen, wie bem Gesellschaftsvertrage (§ 705 BBB.) für bie Rechts. verhaltniffe zwischen ben Gesellschaftern. Sind bemnach Bereinsmitglieber zu Mitgliebern bes in ber Satung vorgesehenen Borstandes fagungegemäß ermählt, fo find fie hinfichtlich ihrer Rechte und Berpflichtungen gegenüber ben übrigen Bereinsmitgliebern benjenigen Befellichaftern gleichzustellen, welchen gemäß § 710 BBB. Die Rührung ber Geschäfte im Gesellichaftsvertrage übertragen worben ift. Daraus mag, wenn nach ber Satung, wie vorliegend, bie Borstandsmitglieder nur für eine bestimmte Beit zu mablen find und bemnächst eine Reuwahl in einer Mitgliederversammlung stattzufinden hat, ju folgern fein, bag jebes Bereinsmitglieb, wenn bem Borftanbe ober einzelnen Borftanbsmitgliebern, wie ber Rlager geltenb macht, bie Einberufung ber Mitglieberversammlung nach ber Satung obliegt, einen Rechtsanspruch gegen bie Borftandsmitglieber barauf bat. bag von ihnen eine Mitgliederversammlung jum Zwecke ber Reumabl bes Borftanbes rechtzeitig, also vor Ablauf ihrer Amtszeit, einberufen wird. Wenn die Borftanbsmitglieber die rechtzeitige Erfüllung biefer etwaigen Berpflichtung unterlaffen haben, mogen fie den Bereinsmitgliedern, die badurch etwa Schaben erlitten haben ober sonst in ihren rechtlichen Interessen beeinträchtigt worden find, bafür aufzufommen haben, insbesondere jum Erfate bes eniftanbenen Schadens verpflichtet fein.

Nicht aber kann anerkannt werden, daß gegen die Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ein Anspruch der Bereinsmitglieder auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zu dem genannten Rwecke besteht. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist mit bem Ende der in der Satung festgesetzen Dauer ihrer Amtszeit ebenso erloschen, wie im Falle ihres Todes oder ihrer nach Satung oder Gesetz zulässigerweise ersolgten Absetzung vom Amte. Allerdings bestimmen sich ihre Rechte und Verpflichtungen gemäß dem auf sie anzuwendenden § 713 BGB. nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664—670 BGB. Aber diese Vorschriften enthalten keine Bestimmungen nach der Richtung, daß der Beauftragte nach Beendigung der für den Auftrag sestgesetzen Beitdauer zur weiteren Besorgung der übertragenen Geschäfte besugt oder gar verbslichtet wäre.

Zwar könnte in Frage kommen, ob nicht auf die Borftandsmitglieder eines nicht rechtsfähigen Bereins auch die in § 713 nicht angeführten weiteren Borichriften bes Burgerlichen Gefetbuche über den Auftrag entsprechend zur Anwendung zu bringen seien. Jedoch auch von biefen Borfchriften tommt bezüglich ber Fortfetung ber Geschäfte nur § 674 in Betracht, und hiernach gilt ber Auftrag, wenn er in anderer Weise als burch Wiberruf erlischt, lediglich gugunfien bes Beauftragten als fortbeftebend, bis ber Beauftragte von bem Erloichen Renntnis erlangt oder bas Erloschen tennen muß. Dieraus ergibt fich nicht, bag die Borftandsmitglieber nach ber ihnen befannten Beendigung ihrer Amtszeit noch befugt maren, Die Beschäfte bes Bereins weiterzuführen, fei es auch zu bem Zwede, bie Babl eines neuen Borftandes herbeizuführen; insbesondere nicht, daß eine folde Befugnis noch bestehen tonnte, wenn, wie vorliegend, mehrere Jahre feit ber Beenbigung ber Amtszeit vergangen find. Bebenfalls ift aus ben genannten Borichriften eine ben Bereinsmitgliebern gegenüber beftebenbe Rechtsverpflichtung früherer Borftanbsmitglieber, ihre Borftanbstätigfeit ju bem bezeichneten Rwede fortjuseben, in keiner Beise ju entnehmen. Ebensowenig läßt fich aus fonstigen gesetlichen Bestimmungen bie Annahme einer folchen Berbflichtung rechtfertigen.

Dem Einwande des Klägers, daß es bei der vorstehenden Rechtsaufsassung überhaupt an der Möglichkeit sehle, eine Seneralversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberusen, begegnet der Berufungsrichter mit der Ausführung, § 29 BSB. — wonach das zuftändige Amtsgericht in dringenden Fällen, soweit die ersorderlichen Mitglieder des Vorstandes sehlen, sie für die Zeit dis zur Hebung

bes Mangels auf Antrag eines Beteiligten zu bestellen hat - finde allerdings auf nicht rechtsfähige Bereine feine Anwendung; jedoch fei, wenn ein Borftand nicht vorhanden fei, jedes Mitglied bes nicht rechtsfähigen Bereins befugt, eine Mitglieberversammlung zu berufen. Db dies zutreffend ift, bedarf vorliegend einer Entscheidung nicht. Bemerkt mag nur werben, bag, wenn eine folche Befugnis bes eingelnen Bereinsmitgliebes weder aus feiner nach dem Gefete gu beftimmenben Rechtsftellung, noch aus besonderen Bestimmungen ber Sabung zu entnehmen ift, gleiches zu gelten bat, wie wenn bie Befugnis ber ju Gefchaftsführern bestellten Gefellichafter jur Geschäfts. führung aus diesem ober jenem Grunde aufhört. Rach ber Regel bes § 709 BBB. fteht bann bie Rubrung ber Beschäfte ben Gefellichaftern gemeinschaftlich ju. Entsprechend find beim Reblen eines Borftandes die Gelchafte bes Bereins vorderhand von ben Bereinsmitgliebern gemeinschaftlich zu führen. Demgemäß haben fie, wenn die Wahl eines neuen Borftandes erfolgen foll, gemeinschaftlich barauf hinzuwirten, daß eine Mitgliederversammlung zu diesem Zwede ftattfindet." ...